

Unternehmenssteuerreform II (Teil 2)

Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Der Liquidationsgewinn (stille Reserven) von selbständig erwerbenden Personen soll nicht mehr mit dem übrigen Einkommen, sondern davon getrennt (privilegiert) besteuert werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Erben oder Vermächtnisnehmer können ebenfalls von dieser Regelung profitieren, sofern sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod der selbständig erwerbenden Person die Liquidation herbeiführen.

Der Gesetzgeber schliesst mit dieser privilegierten Besteuerung eine Lücke, die schon seit mehreren Jahren bekannt ist und gewisse Kantone bereits in der Vergangenheit zu mildern versuchten. Der Vorteil, dass eine solche Regelung bei der direkten Bundessteuer (DBG) und damit verbunden auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Eingang gefunden hat, liegt bei der mehr oder weniger nun einheitlichen Handhabung solcher Liquidationsbesteuerungen in der ganzen Schweiz, zumindest was die Besteuerungsgrundlage betrifft. Die kantonalen Steuertarife obliegen weiterhin den kantonalen Hoheiten. Momentan liegt die entsprechende Verordnung für die direkte Bundessteuer zur Vernehmlassung vor.

Warum eine solche Privilegierung?

Obwohl die Beitrittsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende zu Vorsorgeeinrichtungen seit ein paar Jahren eine gewisse Öffnung erfahren haben, ist der Beitritt nach wie vor freiwillig geblieben. In kleinen Verhältnissen der selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Beitritt – ausser der Anschluss an die Auffangeinrichtung (nur BVG-Obligatorium) – weiterhin ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu unselbständig erwerbenden Personen oder grösseren Unternehmen mit selbständiger Tätigkeit, die sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen können, erwachsen den nicht oder kaum in den Säulen 2 oder 3a versicherten Personen – bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit – steuerlich gewisse Nachteile. Dies wird nun mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Art. 37 b DBG und Art. 11 Abs. 5 StHG gemildert.

Welches sind die Voraussetzungen einer solchen Privilegierung?

Die Privilegierung der Liquidationsgewinne erfolgt, wenn

- die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird;
- die steuerpflichtige Person das vollendete 55. Altersjahr erreicht hat oder
- infolge Invalidität die selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben muss.

Nicht darunter fallen

- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und andere Einkünfte, die nicht aus der Liquidation stammen;
- Liquidationsgewinne, welche die steuerpflichtige Person (Definition vorheriger Abschnitt), nach der Wiederaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt (die privilegierte Liquidation steht jeder steuerpflichtigen Person nur einmal zu).

Als Liquidationsjahr gilt das Geschäftsjahr, in dem die Liquidation abgeschlossen wird.



Claudine Meichtry
Teamleiterin Steuern
Dipl. Steuerexpertin

Claudine Meichtry ist am 1. Mai 2009 als Teamleiterin Steuern in die Cotting-Gruppe eingetreten.

Nach dem Handelsdiplom arbeitete sie mehrere Jahre in verschiedenen kleineren Treuhandbüros und wechselte dann für 9 Jahre als Steuerexpertin in die Steuerverwaltung des Kantons Bern. Dort schloss sie auch die Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis erfolgreich ab. Danach trat sie in eine internationale Treuhand- und Revisionsgesellschaft ein, wo sie für rund 4 Jahre im Bereich KMU-Steuerberatung (national und international) tätig war. In dieser Zeit bildete sie sich berufsbegleitend zur dipl. Steuerexpertin weiter. Es erfolgte danach der Wechsel in eine KMU-Treuhandgesellschaft als Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglied. Damit verfügt Claudine Meichtry über eine langjährige Erfahrung im Bereich Steuern, sowohl als Beraterin als auch als langjährige Mitarbeiterin der Steuerverwaltung. Des Weiteren ist sie Mitglied der Kommissionen für Fachfragen der TREUHAND SUISSE Schweiz und der Sektion Bern. Gleichzeitig unterrichtet sie im Bereich Steuern an der Schweizerischen Treuhänderschule in Bern.

Sie verstärkt unsere Teams als Spezialistin, damit wir unsere Kundschaft – bei den zunehmend komplexen Steuerfragen – jederzeit kompetent beraten können.

Berechnung des Liquidationsgewinnes und Besteuerung

Der Liquidationsgewinn umfasst die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven, abzüglich

- der Beitragsüberhänge, sprich Einkäufe in die 2. Säule des Liquidations- und des Vorjahres;
- des fiktiven Einkaufs¹;
- des durch die Realisierung der stillen Reserven verursachten Aufwandes;
- des Verlustvortrages und des Verlustes des laufenden Geschäftsjahres, die nicht mit dem Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden können.

Für die direkte Bundesteuer ist ein Fünftel des ordentlichen Einkommenssatzes für den Liquidationsgewinn massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Die Kantone treffen ihre eigenen Regelungen hinsichtlich des privilegierten Steuersatzes.

Zur Veranschaulichung einer möglichen Berechnung wird nachfolgendes Beispiel aufgeführt:

Geschäftsjahr	n-1 Liquidationsjahr	n-2 Liquidationsjahr	Liquidationsgewinn
Ausgewiesener Jahresgewinn	157'575	714'300	
Auflösung priv. Warenreserve	-35'000	-35'000	70'000
Gewinn aus Verkauf mobiles Anlagevermögen		-66'000	66'000
Gewinn aus Liegenschaftsverkauf		-489'000	489'000
Gewinn aus Verkauf Goodwill		-50'000	50'000
AHV auf Liquidationsgewinn (9.5%)	3'325	60'800	-64'125
Ordentlicher Reingewinn	125'900	135'100	
Liquidationsgewinn			610'875
Berechnete Einkaufslücke (fiktiver Einkauf)			-446'250
--> unterliegt dem Vorsorgetarif / Sonderveranlagung			
Steuerbarer Liquidationsgewinn			146'625
Zum Satz von		20%	32'925
Berechnete Steuer		0.1884%	310
Minimalsteuer		2%	3'293

(Quelle: BEWEST-Veranstaltung vom 13. Juni 2009 Fritz Burgunder / Isabelle Amschwand)

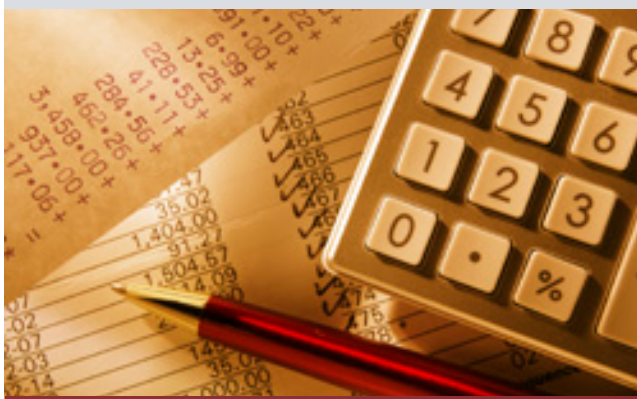
Bei steuerpflichtigen Personen, die sich in die 2. Säule oder in eine Säule 3a eingekauft haben, wird die berechnete Einkaufslücke entsprechend den Einkäufen gekürzt.

Bei gewissen Kantonen bleibt die Besteuerung der Liegenschaftsverkäufe der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

Da sich die Planung und Optimierung des Liquidationsgewinnes für jede einzelne Personenunternehmung individuell gestaltet, stehen wir Ihnen gerne mit unserer kompetenten Beratung zur Seite.

Grundlagen

- Ohne Vorsorge (2. Säule und 3a)
- Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit: 35 Jahre
- Alter bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit: 60 Jahre
- Durchschnittliches selbständiges Erwerbseinkommen der letzten 5 Jahre: CHF 85'000.00
- Fiktiver Einkauf in die Vorsorge: $(15\% \cdot 85'000 \cdot 35) = \text{CHF } 446'250.00$ bis max. oberer BVG-Grenzbetrag (momentan bei rund CHF 820'000.00)



¹ Die steuerpflichtige Person kann bei der Steuerbehörde Antrag auf Berücksichtigung eines fiktiven Einkaufs stellen. Der Nachweis des fiktiven Einkaufs liegt bei der steuerpflichtigen Person. Die Berechnung desselben erfolgt nach Art. 6 der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (siehe Berechnungsbeispiel).

Übersicht über das Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II

1. Januar 2009

- Dividendenteilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer für qualifizierte Beteiligungen.
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen.
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei der Sanierung und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken auch bei Genossenschaften.

1. Januar 2010

- Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von CHF 200 auf allen Kundenguthaben (bisher nur auf Sparkonten CHF 50).

1. Januar 2011

- Aufschubtatbestände wie Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung.
- Einführung Kapitaleinlageprinzip (steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios).
- Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen.
- Entlastung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei Selbständigerwerbenden.
- Ausweitung Beteiligungsabzug durch Senkung der Beteiligungsquote von 20% auf 10%.

Mehrwertsteuer aktuell

Neues Mehrwertsteuer-Gesetz (MWSTG) per 1. Januar 2010, Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011, Behandlung Teil B der Mehrwertsteuerrevision durch das Parlament im Herbst 2009 – die Mehrwertsteuer wird die Unternehmen in nächster Zeit wieder vermehrt beschäftigen.

Bereits auf den 1. Juli 2009 hat der Bundesrat das Briefmonopol der Post von 100 Gramm auf 50 Gramm gesenkt. Dies hat die Post dazu veranlasst, ab diesem Datum alle Briefe innerhalb der Schweiz ohne Preisaufschlag der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Für Unternehmen, die die MWSt zurückfordern können, sinken somit die Nettopreise, da sie neu auf allen Briefpostsendungen vom Vorsteuerabzug profitieren können.

Am 27. September 2009 findet die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze statt. Die Eidg. Steuerverwaltung hat in einer Vorinformation, die sie den steuerpflichtigen Personen mit dem Abrechnungsformular zwischen Ende Mai und Mitte Juni 2009 zugestellt hat, mitgeteilt, dass die Satzerhöhung bei Annahme durch Volk und Stände per 1. Januar 2010 in Kraft treten werde.

Am 12. Juni 2009 haben jedoch Nationalrat und Ständerat beschlossen, die Steuersatzerhöhung aus konjunkturellen Gründen um ein Jahr zu verschieben. Wird also der Bundesbeschluss durch Volk und Stände am 27. September 2009 angenommen, so werden die **Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011** für sieben Jahre wie folgt **erhöht**:

Normalsatz:	bisher 7.6%	neu 8.0%
Reduzierter Satz:	bisher 2.4%	neu 2.5%
Sondersatz für Beherbergung:	bisher 3.6%	neu 3.8%

Der Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen soll in einem Schritt vollzogen werden. Dabei sollen grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bei den bisherigen Steuersatzerhöhungen per 1. Januar 1999 und 1. Januar 2001 gelten. Die Eidg. Steuerverwaltung bietet den KMU's zudem die Möglichkeit an, die notwendigen Berichtigungen in der ersten Abrechnung des Jahres 2011 mit Hilfe einer Pauschallösung vorzunehmen. Von dieser Lösung sollten rund 95% aller Steuerpflichtigen profitieren können. Die Eidg. Steuerverwaltung wird nach der Volksabstimmung vom 27. September 2009 hierzu ausführlich informieren. Nachdem der Bundesrat im Januar 2005 eine erste Gesamtbilanz gezogen und seine Erkenntnisse im Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer» veröffentlicht hat, präsentierte er seine Vision der «idealen» Mehrwertsteuer ohne Ausnahmen und mit einem Einheitssatz. Nachdem er erkennen musste, dass nicht alle Ausnahmen beseitigt werden können, wurde in der Folge noch von der «optimalen» Mehrwertsteuer gesprochen. Der Bundesrat musste jedoch auch erkennen, dass die Abschaffung der Steuerausnahmen nicht bei allen betroffenen Branchen willkommen ist. Deswegen wurde die Reform der Mehrwertsteuer in zwei Teile aufgeteilt. Der Teil B wird, wie bereits eingangs erwähnt, vom Parlament voraussichtlich im Herbst noch zu beraten sein. Darin sind die politisch umstrittenen Punkte wie die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen sowie der Einheitssatz enthalten. Teil A der Mehrwertsteuerreform wurde vom Parlament in Rekordzeit beraten und am 12. Juni 2009 gutgeheissen. In diesem Teil wurden über 50 Gesetzesänderungen beschlossen, die insbesondere zu einer Vereinfachung des Systems der MWSt führen und eine verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung bringen sollen. Zudem soll, um den Steuerpflichtigen grösstmögliche Rechtssicherheit zu verschaffen, die Transparenz erhöht werden. Das **neue Gesetz** soll **per 1. Januar 2010** in Kraft treten.



Elmar Schafer

Vizedirektor, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Welche der 50 Änderungen für die Steuerpflichtigen tatsächlich eine Vereinfachung oder Erleichterung darstellt, wird die Zukunft weisen müssen. Die wichtigsten Änderungen umfassen unter anderem:

- Anhebung der Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht auf CHF 100'000 (bisher CHF 75'000).
- Wegfall der Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 250'000 und einer Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000.
- Wegfall des baugewerblichen Eigenverbrauchs.
- Ausweitung der Option (freiwillige Versteuerung) für ausgenommene Umsätze. Eine Option bedarf keiner Bewilligung mehr durch die ESTV.
- Ersatz der Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug.
- Vorsteuerabzug ist nur noch bei ausgenommenen Umsätzen und bei Erhalt von Subventionen zu kürzen. Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze führen nicht mehr zu Vorsteuerkürzungen.
- Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei unternehmerischer Tätigkeit grundsätzlich und ist nicht mehr von formellen Voraussetzungen abhängig, sondern nur noch an den Nachweis der Bezahlung der Steuer gebunden.
- Revisionen durch die Steuerverwaltung haben neu eine abschliessende Wirkung und die Unternehmen erhalten die Möglichkeit, eine Revision durch die ESTV zu verlangen.
- Verkürzung der Verjährungsfristen.

Die Änderungen werden nicht jeden Steuerpflichtigen in gleichem Masse betreffen. Alle werden aber bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2010 abklären müssen, ob für ihr Unternehmen im konkreten Fall Handlungsbedarf besteht. Erschwert wird dies dadurch, dass heute erst der Gesetzestext bekannt ist und die Ausführungsverordnung noch in Bearbeitung ist. Ebenfalls unbekannt ist, wann gegebenenfalls neue Publikationen der ESTV erscheinen werden. Die ESTV stellt in Aussicht, dass die definitive Version der neuen Verordnung frühestens ab Mitte November 2009 verfügbar sein wird. Eine erste umfassende Mitteilung betreffend das neue MWSTG soll jedoch den steuerpflichtigen Personen anfangs September 2009 zugestellt werden.

Das hohe Tempo des Gesetzgebers wurde oft gelobt. Die Zeit für die Umsetzung des neuen Gesetzes ist aber auf alle Fälle äusserst knapp und für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung.

Die Mehrwertsteuerreform wird uns auch in den nächsten Jahren beschäftigen. Selbst wenn weder der Einheitssatz noch die Abschaffung der Steuerausnahmen beschlossen werden sollten, wird der Teil A revidiert werden müssen, da bestehende Mängel bei den Bestimmungen betreffend die Steuerausnahmen bewusst nicht behandelt wurden. Über die Entwicklung werden wir Sie zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

Rückblick Düdex 2009



Vom 20.–24. Mai 2009 fand nach 2003 wieder eine Ausstellung des Gewerbes und der Vereine von Düringen statt. Das Organisationskomitee ist erfreut, dass von den Ausstellern als auch von den Besuchern ein sehr positives Echo zu hören war. Auch am Stand der TREUHAND COTTING AG, COTTING REVISIONS AG und der Fiduciaire REVICOR Consulting AG konnten wir viele Besucher begrüßen. Als Gäste durften wir die Herren Dr. Beat Vonlanthen, Staatsrat des Kantons

Freiburg, Christian Schmutz, Redaktor und Schriftsteller, Verfasser des Romans «Als die Nachtvögel kreisten» sowie Alain Bächler, Gault Miliou Koch, Restaurant des Trois Tours in Bürglen, begrüßen.

Wir danken allen BesucherInnen für ihr Interesse an der Düdex 2009.



TREUHAND COTTING AG

Düringen Chännelmattstr. 9, 3186 Düringen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.treuhand-cotting.ch

COTTING REVISIONS AG

Düringen Chännelmattstr. 9, 3186 Düringen
Tel. 026 492 78 90, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.cotting-revisions.ch

FIDUCIAIRE **REVICOR** CONSULTING

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.revicor.ch